

(2003/C 110 E/010)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1068/02**  
**von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(17. April 2002)

*Betrifft:* Pässe, biometrische Daten und Datenschutz

Gibt es Vorschläge, das Format der von den Mitgliedstaaten der EU ausgegebenen Pässe zu ändern, damit biometrische Daten wie Fingerabdrücke, Iris-Scanner usw. integriert werden können?

Welche Änderungen der Datenschutzvorschriften wären gegebenenfalls erforderlich, damit diese Daten in die Pässe aufgenommen werden können?

**Gemeinsame Antwort**  
**von Herrn Vitorino im Namen der Kommission**  
**auf die Schriftlichen Anfragen E-1066/02, E-1067/02 und E-1068/02**

(11. Juni 2002)

Die Kommission plante in ihrem Arbeitsprogramm 2000/2001 die Vorlage eines Legislativvorschlags zur Erhöhung der Sicherheit von Reisedokumenten, insbesondere Pässen. Da durch den Vertrag von Nizza Artikel 18 EG-Vertrag geändert wurde, stellte sich indessen die Frage nach einer geeigneten Rechtsgrundlage. Im Einklang mit der Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Oktober 2000 (!) haben die Mitgliedstaaten neue Sicherheitsstandards für die jüngsten „EU“-Reisedokumente eingeführt bzw. beabsichtigen dies zu tun. Die Standards erfüllen die ICAO-Spezifikationen und sehen unter anderem den Einsatz optisch variabler Elemente (OVD) und maschinell lesbare Merkmale vor.

Zu den Beziehungen mit den Vereinigten Staaten kann die Kommission folgende Informationen mitteilen. Nach dem Erlass des so genannten „Patriot Act“ sehen sich die EU-Mitgliedstaaten im Wesentlichen mit zwei Anforderungen konfrontiert:

- a) Länder, die sich am „Visa Waiver Program“ (Programm zur Aufhebung der Visumpflicht) beteiligen, müssen Reisepässe ausstellen, die gegen Eingriffe geschützt sind und biometrische Identifikationsmerkmale enthalten, die den von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation festgelegten Normen entsprechen.

Soweit der Kommission bekannt ist, gibt es außer Fotos bisher keine ICAO-Normen für angemessene biometrische Merkmale. Natürlich ist diese Frage auch für US-Pässe relevant. Die amerikanische Administration prüft derzeit die Nutzung der Biometrik (insbesondere Erkennung von Gesichtern und Fingerabdrücken) für die eigenen Reisepässe und wird dem Kongress darüber im Oktober 2002 Bericht erstatten. Die Kommission wird das Ergebnis dieser Untersuchung sowie jedwede Entwicklung, aufgrund deren biometrische Daten in US-Pässen verwendet werden, aufmerksam verfolgen.

- b) Reisende aus Ländern, die am „Visa Waiver Program“ beteiligt sind, müssen ab 1. Oktober 2003 im Besitz von maschinenlesbaren Pässen sein. Gleichwohl kann der amerikanische Außenminister im Falle von Ländern, die bei der Ausstellung von maschinenlesbaren Pässen gut vorankommen, in bestimmten Fällen von dieser Forderung absehen.

Die in jüngster Zeit von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässe sind maschinenlesbar. Inhaber älterer, nicht maschinenlesbarer Pässe könnten Probleme bekommen. Gegebenenfalls müssten die Mitgliedstaaten allen Bürgern beschleunigt neue Pässe ausstellen, es sei denn, die amerikanische Administration nutzt ihre Befugnisse und verzichtet auf diese Anforderung, bis die alten Pässe abgelaufen sind.

- c) Einige Änderungen ergeben sich allerdings aus dem „Enhanced Border Security and Visa Entry Reform Act“ von 2002 (in der Fassung vom 8. Mai 2002): Ausländer, die ab 26. Oktober 2004 die Einreise im Rahmen des „Visa Waiver Program“ gemäß Paragraf 217 des „Immigration and Nationality Act“ beantragen, müssen einen Pass vorlegen, der den Anforderungen hinsichtlich Verfälschungssicherheit entspricht und biometrische Merkmale und Merkmale zur Authentifizierung von Dokumenten enthält, die die von der ICAO festgelegten anwendbaren Normen für biometrische Merkmale und Merkmale zur Authentifizierung von Dokumenten erfüllen, es sei denn, der Pass des betreffenden Ausländers wurde vor diesem Zeitpunkt ausgestellt.

Was den Datenschutz anbelangt, gilt die Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995<sup>(?)</sup> zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

(<sup>1</sup>) ABl. C 310 vom 20.10.2000.

(<sup>2</sup>) ABl. L 281 vom 23.11.1995.

(2003/C 110E/011)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1129/02**  
**von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(22. April 2002)

**Betreff:** Fehlen von Offenheit und Vergleichbarkeit der Rechnungsführung bei der Verwaltung von Zuschüssen in den verschiedenen Teilen derselben Euregios

1. Hat die Kommission den Bericht des niederländischen Rechnungshofes zur Kenntnis genommen, in dem darüber Klage geführt wird, dass die Verwendung der Zuschüsse für die sieben „Euregios“ im Grenzgebiet der Niederlande zu Belgien und Deutschland nicht gut kontrollierbar ist, weil Rechnungsprüfer, die im Auftrag von staatlichen Stellen in dem einen Mitgliedstaat tätig sind, keinen Überblick über die Rechnungsprüfung in dem in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Teil der Euregio haben?
2. Warum hat bis jetzt keine Integration der Kontrollen stattgefunden, und warum wurde keine Einsicht für alle Beteiligten geschaffen, sodass man nicht in Erfahrung bringen kann, ob die Partner auf der anderen Seite der Grenze auf andere Weise mit dem Geld umgehen?
3. Hat die Entwicklung in den Euregios, in denen nur die Zusammenarbeit, nicht jedoch deren Kontrolle grenzüberschreitend ist, bisher zu einer strittigen oder undurchsichtigen Verwendung von Finanzmitteln unter anderem für Infrastrukturen und Unternehmensgrundstücke beigetragen?
4. Ist die Kommission bereit, Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, dass die Finanzkontrolle für jede Euregio so erfolgt, dass alle Daten offen und vergleichbar sind, sodass jeder Grund für Zweifel an Zielgerichtetheit und Rechtmäßigkeit beseitigt wird?

**Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission**

(10. Juni 2002)

Die Kommission hat den Bericht des niederländischen Rechnungshofes zur Kenntnis genommen. Diese Unterlage ist mit dem Überwachungsausschuss „Stuurgroep Euregio Maas-Rijn“ erörtert worden, aber die Ergebnisse dieser Gespräche liegen der Kommission noch nicht vor.

In Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2064/1997<sup>(1)</sup> der Kommission (für den Programmplanungszeitraum 1994-1999) und Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001<sup>(2)</sup> der Kommission (für den Programmplanungszeitraum 2000-2006) sind gemeinsame Regelungen vorgesehen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen von Interreg-Programmen einhalten müssen, um unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten. Da die Strukturfonds von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden, ist es deren Aufgabe, geeignete Finanzierungs- und Kontrollsysteme einzuführen, um den Anforderungen der genannten Verordnungen gerecht zu werden. Die Mitgliedstaaten können selbst bestimmen, welche Verfahren sie für geeignet halten.

Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass die angewandten Kontrollverfahren die Wirksamkeit der Kontrollen oder die ordnungsgemäße Auswahl und Durchführung von Projekten ernsthaft beeinträchtigt haben.

Zielgerichtetheit und Rechtmäßigkeit der Programmdurchführung sind gewährleistet, sofern die Mitgliedstaaten alle Vorschriften einhalten.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 2064/97 der Kommission vom 15. Oktober 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates hinsichtlich der Finanzkontrolle durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen, ABl. L 290 vom 23.10.1997.

(<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen, ABl. L 63 vom 3.3.2001.